



# MARKTGEMEINDE TREFFEN AM OSSIACHER SEE

Betr.: **Kanalgebührenverordnung**

**Datum:** 29. Feber 2016  
**Abteilung:** Finanzverwaltung  
**Aktenzahl:** 3-851-18-HID-2016  
**Auskünfte:** Dagmar E. Hipp  
**Telefon:** 0 42 48 / 28 05 – 14  
**Fax:** 0 42 48 / 28 05 – 25  
**E-Mail:** [dagmar.hipp@ktn.gde.at](mailto:dagmar.hipp@ktn.gde.at)  
Bitte Eingaben ausschließlich an die  
Behörde richten und das Aktenzeichen  
anführen

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 29. Februar 2016, Zl.: 3-851-18-HID-2016, mit der Kanalgebühren und Gebühren für die gemeindeeigenen Wasserzähler ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 14 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 3/2015, und gemäß der §§ 24 und 25 des Gemeindekanalisationsgesetzes 1999 – K-GKG – LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage in der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler werden Wasserzählergebühren ausgeschrieben.
- (3) Die Kanalgebühren werden für den mit Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen v. 25.03.1981 i. d. F. v. 18.12.2006, Zl.: 1a-811/1-2006, festgelegten Entsorgungsbereich ausgeschrieben.

### § 2

#### Verwendung der Gebühren

- (1) Die Kanalgebühren werden zur Bedeckung der Erfordernisse für die Erhaltung und den Betrieb der Kanalisationsanlage sowie der Verzinsung und Tilgung der zur Errichtung aufgenommenen Darlehen unter Berücksichtigung einer der Art der Kanalisationsanlage entsprechenden Lebensdauer ausgeschrieben und eingehoben.

- (2) Die Wasserzählergebühren werden zur Bedeckung der Kosten für die Anschaffung und Wartung der Wasserzähler (insbesondere deren Eichung) ausgeschrieben und eingehoben.

### **§ 3 Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Treffen ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See (Feststellung der Abwassermenge) ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.

### **§ 4 Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude und befestigten Flächen zu entrichten, für die die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr beträgt das Sechzigfache des Gebührensatzes und ist zur Gänze bei der Ermittlung der Benützungsgebühr zu berücksichtigen (Mindestgebühr).

### **§ 5 Benützungsgebühr**

- (1) Die Benützungsgebühr ist für die tatsächliche Inanspruchnahme jener Gebäude und befestigten Flächen zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Sie ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels des gemeindeeigenen Wasserzählers zu ermitteln.
- (3) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Gebührenmesszahl mit dem Gebührensatz gemäß § 6 dieser Verordnung, abzüglich der Bereitstellungsgebühr. Dies bedeutet, dass die Benützungsgebühr erst bei einem Wasserverbrauch über 60 m<sup>3</sup> zum Tragen kommt.
- (4) Die Gebührenmesszahl ist 1 m<sup>3</sup> bezogenes Nutzwasser, d.h. dass 1 m<sup>3</sup> bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1 m<sup>3</sup> Abwasser gleichgestellt wird.
- (5) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind jene verbrauchten Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze (z.B. für die Bewässerung von Erwerbs- und Hausgärten, zur Erzeugung von Getränken und Industrieprodukten u.ä.) nachweislich, durch den Einbau und Betrieb einer geeigneten Messanlage (Wasserzähler) nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen.
- (6) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

## § 6 Gebührensatz

Der Gebührensatz wird je Kubikmeter Wasser mit **€ 2,95 brutto** (inkl. 10 % MwSt.) festgesetzt.

## § 7 Wasserzählergebühr

(1) Die Wasserzähler befinden sich im Eigentum der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See. Die Wasserzählergebühr richtet sich nach der Größe des Messgerätes und beträgt pro Wasserzähler, Monat und inkl. 10 % MwSt.:

a)	Wasserzähler 3 (5) m <sup>3</sup> /h	€ 1,00
b)	Wasserzähler 7 (10) m <sup>3</sup> /h	€ 1,00
c)	Wasserzähler 20 m <sup>3</sup> /h	€ 2,00
d)	Wasserzähler Nenngröße 50 mm	€ 7,00
e)	Wasserzähler Nenngröße 65 mm	€ 7,00
f)	Wasserzähler Nenngröße 80 mm	€ 9,00
g)	Wasserzähler Nenngröße 100 mm	€ 10,00

## § 8 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühr und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.

## § 9 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren und die Wasserzählergebühr sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen (Zeitraum Jänner – Dezember) und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsg Gebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres (31.12.) heranzuziehen.
- (3) Die gemäß § 10 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

## § 10 Vorauszahlung

- (1) Für die Kanalgebühren und Wasserzählergebühren sind vierteljährlich (am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember) Vorauszahlungen auf Grund der Abgabenfestsetzung des vorausgegangenen Jahres zu leisten; die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.
- (2) Bei einem Wasserverbrauch von jährlich bis zu 60 m<sup>3</sup> (Mindestgebühr) erfolgt vierteljährlich die Vorschreibung je eines Viertels der Bereitstellungsgebühr (jeweils 15 m<sup>3</sup>).
- (3) Bei den erstmaligen Vorauszahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilbeträge auf Grund einer Schätzung gem. § 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961.

**§ 11**  
**Gleichstellungsklausel**

Soweit in dieser Kanalgebührenverordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.03.2016 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen v. 19.12.2007, Zl.: 3-811/6-2007, in der Fassung der Verordnung v. 20.12.2011, Zl.: 3-811/6-2011, über die Ausschreibung von Kanalgebühren, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Klaus Glanznig e.h.

Angeschlagen am: 01.03.2016

Abgenommen am: 29.03.2016

Ergeht an:

- die Amtstafel
- das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, 9020 Klagenfurt (Endprüfung)
- den Wasserverband Ossiacher See
- die Amtsleitung (Registratur – Verordnungen der Gemeinde)
- die Abgaben- und Finanzverwaltung im Hause
- zum Akt